

## **Erläuterungen zur Revision der InfoV (RB 271.34)**

### **Vorbemerkungen:**

In der ganzen Verordnung wird «die Gerichtsvorsitzenden» durch «die Vorsitzenden», «Medienleute» durch «Medienschaffende» sowie «Mietsachen» durch «Miet- und Pachtsachen» ersetzt.

### **Rechtsgrundlage für die Verordnungskompetenz des Obergerichts:**

§ 2 Abs. 4 ist die Delegationsnorm.

Die InfoV genügt als Grundlage für Zulassungsvorschriften, Sperrfristen, Berichtigungen und Massnahmen zur Sanktionierung von Medienschaffenden. Diese haben einen Sonderstatus inne, der ihnen gewisse Rechte verleiht, aber auch Pflichten auferlegt.<sup>1</sup>

Ferner treffen die Gerichtsvorsitzenden sitzungspolizeiliche Massnahmen gemäss Art. 63 ff. StPO und 128 ZPO.

Die Justiz untersteht im Übrigen anderen Öffentlichkeitsgrundsätzen als die Exekutive und die Verwaltung; Das ÖffG gilt für die Gerichte laut § 4 Abs. 2 ÖffG in der Zivil- und Strafrechtspflege nicht, sondern nur bei Administrativsachen und im Rahmen der Aufsicht.

### **§ 1 Abs. 1:**

Der Geltungsbereich muss nicht auf die KESB erweitert werden, da § 36 KESV bezüglich Informationen von Gerichten und anderen Behörden einen Verweis enthält sowie § 69 KESV die Akteneinsicht bei abgeschlossenen Verfahren regelt. KESB-Verfahren sind im Übrigen gemäss Art. 54 Abs. 4 ZPO ohnehin nicht öffentlich.

### **§ 2 Abs. 4:**

Ergänzt die Definition bezüglich «Vorsitzende». «Verantwortlich» ist die Person, die das Verfahren in der entsprechenden Instanz konkret leitet.

### **§ 5 Abs. 1**

Unter «Vorsitzende» sind diejenigen im Sinn von § 2 Abs. 4 InfoV gemeint.

---

<sup>1</sup> Zum Ganzen: BGE vom 11. Juni 2013, 2C\_810/2012, Erw. 4; BGE 113 Ia 309 Erw. 5

**§ 5 Abs. 2**

Dieser Absatz regelt neu das Rechtsmittel gegen Entscheide der in § 5 Abs. 1 genannten Vorsitzenden.

**§ 5 Abs. 3 (neu)**

Bei Entscheiden der Abteilungsvorsitzenden des Obergerichts besteht das Problem der vom Bundesgericht geforderten «double instance», etwa wenn sie ein Einsichtsbegehren in Obergerichtsakten verweigern oder einschränken. BGE 143 I 194 und 141 I 211 verlangen die «double instance» bei strafrechtlichen Beschwerden. Hier geht es um Endentscheide bezogen auf die Medien; sie sind nicht Partei im Verfahren, weshalb es ein Rechtsmittel braucht. Es ist daher zusätzlich Abs. 3 einzufügen.

**§ 6**

Es geht bei dieser Bestimmung um Aufnahmen von Gerichtsverhandlungen und Verhandlungen (z.B. Augenschein) ausserhalb des Gebäudes. Abs. 1 (und 2) bezieht sich auch auf öffentliche Verhandlungen, die z.B. aus Platzgründen an einem anderen Ort als dem Gerichtsgebäude durchgeführt werden.

**§ 6 Abs. 3 (neu)**

Bei Aufnahmen sowohl im Gericht nach Abs. 1 als auch ausserhalb nach Abs. 2 sollen die Vorsitzenden Ausnahmen bewilligen können. Daher der neue Abs. 3.

**2. Titel angepasst:**

Es geht in diesem Abschnitt nicht nur um öffentliche mündliche Verhandlungen, sondern primär um Rechte und Pflichten der akkreditierten Medienschaffenden.

**§ 10 Abs. 1:**

Die Bestimmung beinhaltet neu die Klarstellung, dass auf Einschränkungen (z.B. Ausschluss der Öffentlichkeit) hingewiesen werden muss. Der Ausschluss ist anfechtbar und muss daher auch «kommuniziert» werden (in der Traktandenliste und im Internet).<sup>2</sup>

**§ 11 (Vorbemerkungen):**

§ 11 Abs. 1 wird neu aufgeteilt in Strafsachen, Zivilsachen und Rechtsmittelverfahren, weil nicht bei allen die gleichen Voraussetzungen bestehen.

---

<sup>2</sup> Vgl. § 19 Abs. 1 InfoV

**§ 11 Marginalie:**

Verdeutlichung, dass es um (grundsätzlich) öffentliche Verhandlungen geht.

**§ 11 Abs. 1:**

Strafverfahren: Grundsätzlich soll ein Anspruch auf die Abgabe der Anklageschrift bestehen, unabhängig davon, ob die Medienschaffenden dann an der Verhandlung teilnehmen<sup>3</sup>, allerdings neu nur auf Anfrage. Es wird bewusst keine Frist festgesetzt; vielmehr soll die Abgabe zeitnah nach der Anfrage nach Ermessen der Vorsitzenden erfolgen. Es besteht die Möglichkeit der Anordnung von Sperrfristen gemäss § 13 Abs. 2 InfoV.

Bei Ausschluss der Öffentlichkeit besteht eventuell ebenfalls ein Informationsbedürfnis. Je nach Interessenlage kann nach Abs. 4 vorgegangen werden.

**§ 11 Abs. 1<sup>bis</sup>:**

Zivilverfahren: Im Grundsatz entspricht die Regelung dem zweiten Satz des bisherigen Abs. 1. Berücksichtigung allfälliger überwiegender Interessen, was geltendem Recht entspricht.

**§ 11 Abs. 1<sup>ter</sup>:**

Entspricht dem letzten Satz des bisherigen Abs. 1, ergänzt mit «auf Verlangen».

**§ 11 Abs. 2:**

Bei der Abgabe weiterer Akten im Einzelfall, der die Ausnahme bilden soll, ist das rechtliche Gehör zu gewähren. Zudem werden neu auch öffentliche Interessen erwähnt. Wegen der bundesrechtlichen Regelung in Art. 101 Abs. 3 StPO gilt diese Regelung (nur) für Zivilsachen.

Für Strafverfahren ist der Vorbehalt von Art. 101 Abs. 3 StPO (Akteneinsicht Dritter in hängigen Verfahren) zu erwähnen, weil dieser erstens kantonalem Recht vorgeht, zweitens akkreditierte Medienschaffende als «Dritte» gelten und sich drittens dieser § 11 auf hängige Verfahren bezieht.

**§ 11 Abs. 3 aufgehoben:**

Dieser Absatz entspricht nicht dem Informationsbedürfnis der Medienschaffenden; es hatte auch keine Konsequenzen, wenn ein Medienschaffender Unterlagen erhielt und dann nicht an der Verhandlung erschien. Es vereinfacht zudem die Arbeit der Gerichte, da mit der voraussetzungslosen Abgabe der Anklageschrift in der Regel weitere Auskünfte oder Anfragen obsolet werden.

**§ 11 Abs. 4 (neu):**

Neuer Absatz zum Schutz überwiegender Interessen. Akteneinsicht wird zwar gewährt, aber mit entsprechenden Einschränkungen. Weitere Massnahmen wären etwa die Erteilung schriftlicher oder mündlicher Auskunft. Der zusätzliche Aufwand für die Gerichte soll sich aber in einem vernünftigen Rahmen bewegen.

---

<sup>3</sup> Vgl. Bem. zu § 11 Abs. 3

**§ 12 Abs. 1:**

Es entspricht dem Bedürfnis der Medienschaffenden, relativ rasch zu erfahren, welchen Entscheid das Gericht fällte. Deshalb soll grundsätzlich die Möglichkeit bestehen, den anwesenden Medienschaffenden das Urteilsdispositiv und später, auf Verlangen, den begründeten Entscheid zuzustellen.

**§ 12 Abs. 3:**

Dieser Absatz gilt bei nicht mündlicher Eröffnung des Entscheids gemäss Abs. 1. Im Fall der öffentlichen Urteilsverkündung (Abs. 2) braucht es diesen Schutz für die Parteien, das Urteil nicht aus den Medien zu erfahren, nicht.

Verkürzung der Frist auf drei Arbeitstage, gerechnet ab dem Versand des Dispositivs oder Entscheids an die Parteien oder deren Vertreter. Dieser Zeitpunkt lässt sich für die Gerichte leicht feststellen. Es ist Aufgabe der Vertreter, ihre Mandanten zeitnah über das Urteil zu informieren.

Mit dieser Verkürzung der Frist kann der zweite Satz des bisherigen Abs. 3 gestrichen werden.

**§ 13 Marginalie**

Neuer Hinweis auf «Sperrfristen» zwecks besserer Auffindung. Dies erscheint wichtig, da deren Missachtung als schwerwiegend im Sinn von § 18 Abs. 3 gilt.

**§ 13 Abs. 1:**

Redaktionelle Bereinigung, indem «in jeder Beziehung» gestrichen wird (weil ohne Bedeutung).

**§ 19 Abs. 1:**

Vgl. Bemerkungen zu § 10 Abs. 1

**§ 21 Abs. 1:**

Es wird «auf Anfrage» gestrichen, weil die Vorsitzenden auch von sich aus berichten können sollen.

**§ 21 Abs. 3:**

Hier besteht angesichts von Art. 70 Abs. 4 StPO kein Raum für obergerichtliche Rechtsetzung. Wie Art. 70 Abs. 4 StPO anzuwenden und auszulegen ist, ist Sache der Lehre und Rechtsprechung zu dieser Bestimmung.

**§ 22a Abs. 1:**

Der zweite Halbsatz wird gestrichen, da der personelle Bestand der Medienstelle intern geregelt werden kann (z.B. in der Geschäftsordnung des Obergerichts).

**§ 22a Abs. 2:**

Der letzte Satz kann ersatzlos gestrichen werden. Bei Bedarf ist Unterstützung auch ohne Erwähnung in der InfoV möglich.

**§ 27 Abs. 3:**

Wieso nach geltendem Recht das Obergericht in diesen Fällen entscheiden musste, erschliesst sich nicht. Neu soll die Instanz, bei der sich die Akten befinden, entscheiden. Für die Zuständigkeit gilt § 5 InfoV.

Bezüglich medizinischer und psychiatrischer Gutachten und Akten betreffend Dritte braucht es vorab mit Blick auf § 99 JVV (Aktenherausgabe der Gerichte an den Justizvollzug) einen Vorbehalt, weil diese Behörde gerade auch Einblick in solche Akten haben muss.

In Fällen von § 99 JVV (risikoorientierte Abklärungen) braucht es keinen förmlichen Entscheid für die Herausgabe von Akten.

**§ 30 (Vorbemerkungen):**

Bei der Einsicht in Akten erfolgt neu eine Unterscheidung von Entscheiden und weiteren Akten in 2 Absätzen, weil unter Umständen nicht die gleichen Vorsitzenden (Instanzen) darüber entscheiden und es bei den weiteren Akten im Strafprozess des Verweises auf Art. 101 StPO bedarf. Laut Schmutz<sup>4</sup> ist ein Verfahren gemäss Art. 101 StPO «hängig» bis zum rechtskräftigen Abschluss des Strafverfahrens. Das bedeutet, dass im Fall von Akteneinsicht in nicht rechtskräftig erledigte Strafverfahren § 29 Abs. 2 InfoV anzuwenden ist und der Vorbehalt von Art. 101 Abs. 3 StPO gilt. «Erledigt» im Sinn der InfoV (das heisst erledigt durch Entscheid beim entsprechenden Gericht<sup>5</sup>) ist im Strafprozess nicht gleichzusetzen mit «rechtskräftig» erledigt.

Die ZPO kennt keine Bestimmung wie Art. 101 StPO, daher bestehen im Zivilverfahren keine Probleme.

**§ 30 Marginalie:**

Es kann «und vom Gericht archivierten» gestrichen werden, da das Verfahren dann erst recht erledigt ist.

Dafür wird zur Klarheit eingefügt «von der Instanz». Es geht um Verfahren, die vor der Instanz, die den Entscheid fällt, erledigt sind.

---

<sup>4</sup> Basler Kommentar, 2.A., 101 StPO N. 4

<sup>5</sup> Vgl. Bem. zur Marginalie

**§ 30 Abs. 1:**

Zu betonen ist hier, dass nach BGer-Praxis auch Anspruch auf Herausgabe nicht rechtskräftiger Entscheide besteht<sup>6</sup>. Das Gesuch muss nicht zwingend schriftlich erfolgen. Eine E-Mail genügt, sofern die Koordinaten der gesuchstellenden Person (z.B. Signatur, Studienbescheinigung) hinlänglich ersichtlich sind. Das Gesuch ist (kurz) zu begründen. Bei Medienschaffenden (auch nicht akkreditierten), Anwältinnen, Studierenden, Dozenten oder Organisationen (z.B. Stiftung für das Tier, Konsumentenschutz) etc. ist das Interesse beruflicher oder wissenschaftlicher Art in der Regel ohne Weiteres zu bejahen.

**§ 30 Abs. 1<sup>bis</sup> (neu):**

Entspricht dem 2. Teil des bisherigen Abs. 1. Zu ergänzen ist, wo das Gesuch einzureichen ist. Gerade bei Verfahren im Rechtsmittelstadium ist für die Herausgabe des erstinstanzlichen Entscheids das Bezirksgericht zuständig, für die Aktenherausgabe hingegen das Obergericht, weil (oder wenn) sich die Akten dort befinden; darüber kann nicht die Vorinstanz entscheiden. Für (in einer Instanz) erledigte, aber nicht rechtskräftig abgeschlossene Strafverfahren gilt Art. 101 StPO (bzw. § 29 Abs. 2 InfoV). Um der Klarheit willen ist der Vorbehalt ausdrücklich festzuhalten.

**§ 30 Abs. 2:**

Einfügen von «oder 1<sup>bis</sup>», weil dieser Absatz neu eingefügt wurde.

Frauenfeld, 31. März 2023

---

<sup>6</sup> z.B. BGE 139 I 129 ff.